

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

308. Studienplan für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik (Diplomstudium) an der Universität Salzburg

(Version 01)

Die Studienkommission für das Diplomstudium der Anglistik und Amerikanistik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg erlässt gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBI. I 48/1997, in der geltenden Fassung nachfolgenden Studienplan für das Diplomstudium der Anglistik und Amerikanistik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg:

1. HAUPTSTÜCK: ALLGEMEINES

§ 1 Studienziele - Qualifikationsprofil

- (1) Allgemeine Bildungsziele und Bildungsaufgaben
- (2) Fachspezifische Bildungs- und Ausbildungsziele

§ 2 Studienverlauf

- (1) Dauer und Umfang des Studiums
- (2) Studienaufbau
- (3) Studiengestaltung
- (4) ECTS

§ 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungstypen
- (2) Teilungszahlen
- (3) Zulassung zu Lehrveranstaltungen

§ 4 Prüfungsfächer und Module

2. HAUPTSTÜCK: 1. STUDIENABSCHNITT

§ 5 Gliederung des 1. Studienabschnitts

§ 6 Studieneingangsphase

- (1) Besondere Bildungsziele und Bildungsaufgaben
- (2) Module und Lehrveranstaltungen

§ 7 Aufbauphase

- (1) Besondere Bildungsziele und Bildungsaufgaben
- (2) Module und Lehrveranstaltungen
- (3) Weitere Bestimmungen

3. HAUPTSTÜCK: 2. STUDIENABSCHNITT

§ 8 Gliederung des 2. Studienabschnitts

- (1) Zeitliche Einteilung des 2. Studienabschnitts
- (2) Gliederung und Aufbau der Module
- (3) Module des 2. Studienabschnitts

§ 9 Vertiefungsphase

- (1) Besondere Bildungsziele der Vertiefungsphase
- (2) Module und Lehrveranstaltungen
- (3) Weitere Bestimmungen

§ 10 Spezialisierungsphase

- (1) Besondere Bildungsziele der Spezialisierungsphase
- (2) Optionen
- (3) Module und Lehrveranstaltungen

4. HAUPTSTÜCK: PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 12 Diplomprüfungen und Diplomarbeit

- (1) 1. Diplomprüfung
- (2) Diplomarbeit
- (3) 2. Diplomprüfung

§ 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt

5. HAUPTSTÜCK: FREIE WAHLFÄCHER

§ 14 Empfehlungen

§ 15 Abweichen von den Empfehlungen

6. HAUPTSTÜCK: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK: ALLGEMEINES

§ 1 Studienziele - Qualifikationsprofil

(1) Allgemeine Bildungsziele und Bildungsaufgabe

1. Bildung durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Kunst
2. Vermittlung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnissen und Methoden (auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten der AbsolventInnen)
3. Vermittlung von in verschiedenen Berufssparten anwendbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten, z.B. Materialsichtung, logisch-systematisches Denken, Zusammenfassung komplexer Situationen und Vorgänge, Abfassung von Berichten, freie Rede, Teamarbeit
4. Berufsvorbildung
5. Heranführung an selbständige Forschung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
6. Fähigkeit zum Transfer von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Arbeitswelt
7. Weiterbildung durch Universitätslehrgänge

(2) Fachspezifische Bildungs- und Ausbildungsziele

1. Vertrautheit mit der Geographie, Bevölkerung, Geschichte, Verfassung, Wirtschaft, den Institutionen, kulturellen Besonderheiten und Bräuchen der britischen Inseln und Nordamerikas sowie anderer anglophoner Länder und Kulturen
2. Situationsadäquate Beherrschung des Englischen
3. Fähigkeit zur englisch-deutschen und deutsch-englischen Textvermittlung
4. Überblick über die anglophonen Literaturen und ihre Geschichte, auf einzelnen Gebieten vertiefte Kenntnisse
5. Vertrautheit mit Prinzipien, Methoden und Hilfsmitteln der Literaturwissenschaft
6. Kenntnis der literarischen Theoriebildung und ihrer Entwicklung
7. Bewusstsein der Beziehungen zwischen anglophonen und anderen Literaturen
8. Fähigkeit zur systematischen Analyse von Texten und Kontexten
9. Vertrautheit mit der linguistischen Untersuchung und Beschreibung von Sprache und mit den Methoden, Theorien und Anwendungsmöglichkeiten der Linguistik
10. Überblick über die englische Sprachgeschichte
11. Kenntnis der Varietäten des Englischen
12. Vertrautheit mit den Bedingungen und Vorgängen des Spracherwerbs
13. Vertrautheit im Umgang mit Sprachtechnologien und Medien

§ 2 Studienverlauf

(1) Dauer und Umfang des Studiums

Die Studiendauer orientiert sich an den Möglichkeiten von Vollzeitstudierenden und umfasst 8 Semester. Es sind 108 Semesterstunden zu absolvieren, davon 64 im Fach Anglistik und Amerikanistik, 44 in den freien Wahlfächern.

(2) Studienaufbau

Das Studium der Anglistik und Amerikanistik besteht aus 2 Studienabschnitten, jeweils unterteilt in 2 Phasen. Der 1. Studienabschnitt umfasst 36 Semesterstunden (4,5 Module) und ist in die Studieneingangsphase (1.-2. Semester) und die Aufbauphase (3.-4. Semester) unterteilt. Der 2. Studienabschnitt umfasst 28 Semesterstunden (3,5 Module) und gliedert sich in die Vertiefungsphase (5.-6. Semester) und die Spezialisierungsphase (7.-8. Semester).

(3) Studiengestaltung

1. Die Lehrveranstaltungen geben Anregungen, führen Beispiele exemplarisch vor und vermitteln Methoden. Die Inhalte müssen auch durch eigenständige Lektüre und Arbeit vertieft und erweitert werden.
2. Ein längerer Auslandsaufenthalt zu universitären und außeruniversitären Studien- und Lehrzwecken wird dringend empfohlen. Bei entsprechendem Erfolgsnachweis können Studien, die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, anerkannt werden (§ 59 UniStG).
3. Im Fernstudium absolvierte fachrelevante Lehrveranstaltungen können anerkannt werden (§ 8 UniStG).
4. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, können anstelle des Moduls LANG1: Spoken English eine entsprechende Sprachprüfung ablegen (siehe § 12 (1) 3).
5. Der Unterricht wird in allen Lehrveranstaltungen außer in den freien Wahlfächern auf Englisch oder zweisprachig (englisch/deutsch) abgehalten.
6. Der/die Vorsitzende der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik erledigt Anträge auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden.

(4) ECTS

1. Alle im Laufe des Diplomstudiums der Anglistik und Amerikanistik zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bzw. anders zu erbringenden Leistungen werden nach dem European Credit Transfer System bewertet.
2. Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten, die 2. Diplomprüfung mit 5 ECTS-Punkten bewertet. Die freien Wahlfächer werden mit je 1 Punkt pro Sst. bewertet. Die übrigen Bewertungen sind in diesem Studienplan bei den Aufzählungen der einzelnen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen angegeben (siehe unten).

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Praktika (PK) dienen der sinnvollen Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftlichen Ausbildung.
2. Übungen (UE) dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von praktischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
3. Proseminare (PS) sind die Vorstufe zu Seminaren. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur und die Hilfsmittel sowie in einen begrenzten Themenbereich des Faches ein.
4. Seminare (SE) dienen der Theorien- und Methodenreflexion und der intensiven Bearbeitung bestimmter Themen.
5. Exkursionen (EX) in anglophone Länder dienen in Verbindung mit vorbereitenden Lehrveranstaltungen vor allem der Durchführung von Projektarbeiten. Sie bilden eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots im Bereich der Kulturstudien und können dafür als PS anerkannt werden.
6. Vorlesungen (VO) setzen sich in historischer und/oder systematischer Perspektive mit Teilgebieten des Faches auseinander und führen Probleme und Lösungen exemplarisch vor, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen und den Stand der Forschung Bedacht genommen wird.
7. Vorlesungen mit Konversatorium (VK) sind Vorlesungen mit anwendungsorientierten Inhalten. Sie behandeln praxisnahe Themenbereiche, wie Sprachtechnologien oder Medien, und erfordern aktive Mitarbeit der Studierenden.

9. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Diplomandinnen und Diplomanden. Sie dienen der begleitenden Unterstützung beim Verfassen der Diplomarbeit und bereiten auf die 2. Diplomprüfung vor.

(2) Teilungszahlen

1. Die unter § 3 (1) 1. bis 4. genannten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Teilungszahl von zunächst 20 TeilnehmerInnen. Sollte die Anzahl der HörerInnen in einem Studienjahr so hoch sein, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Bedeckung der notwendigen Parallellehrveranstaltungen nicht zulassen, so ist diese Teilungszahl zunächst auf 25, danach auf 30 TeilnehmerInnen anzuheben.
2. Bei Bedarf kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Teilungszahl überschritten werden.

(3) Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Wird die festgelegte Höchstteilnehmerzahl in einer prüfungsimmanen Lehrveranstaltung überschritten, sind Studierende nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans.
 - b) Notendurchschnitt der bereits positiv absolvierten Prüfungen im entsprechenden Fach.
 - c) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
2. Der Zugang zu theaterpraktischen Lehrveranstaltungen hängt von einem Vorsprechen ab.
3. Der Zugang zu computergestützten Lehrveranstaltungen ist von der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze abhängig.

§ 4 Prüfungsfächer und Module

1. Das Diplomstudium der Anglistik und Amerikanistik umfasst die Prüfungsfächer **Sprachbeherrschung, Angophone Kulturstudien, Linguistik und Literaturwissenschaft**.
2. Innerhalb der einzelnen Prüfungsfächer sind Module oder Halbmodule zu absolvieren. Ein Modul besteht aus jeweils 4 thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zu je 2 Semesterstunden. Ein Halbmodul besteht aus jeweils 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 Semesterstunden.
3. Module des ersten Studienabschnitts sind Basismodule im Ausmaß von je 8 Semesterstunden. Sie setzen sich aus aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen zusammen, die nur in der vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden können. Eine Ausnahme bildet das Halbmodul Angewandte Kulturstudien.
4. Im 2. Studienabschnitt sind von den Studierenden ihren Interessen entsprechend Schwerpunkte zu setzen. Es muss daher aus einer Reihe von Modulen und Halbmodulen eine Auswahl getroffen werden.

2. HAUPTSTÜCK: 1. STUDIENABSCHNITT

§ 5 Gliederung des 1. Studienabschnitts

1. Die Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts sind: Sprachbeherrschung, Angophone Kulturstudien, Linguistik und Literaturwissenschaft.
2. Der 1. Studienabschnitt ist in die Studieneingangsphase (1. und 2. Semester) und die Aufbauphase (3. und 4. Semester) gegliedert. In der Studieneingangsphase sind 5 Halbmodule (20 Sst.), in der Aufbauphase 4 Halbmodule (16 Sst.) aus Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren.

§ 6 Studieneingangsphase

(1) Besondere Bildungsziele und Bildungsaufgaben

1. Wissenschaftliches Basiswissen (terminologische, methodische und theoretische Aspekte der Linguistik und Literaturwissenschaft sowie der Anglophonen Kulturen)
2. Gezielte Intensivierung der Englischkenntnisse

3. Überblickswissen über die Linguistik, Literaturwissenschaft und Anglophonen Kulturen, sowie exemplarische Behandlung einzelner Bereiche

4. Einführung in die angewandte Linguistik

5. Einführung in die Literaturen der anglophonen Länder

(2) Module und Lehrveranstaltungen:

In den einzelnen Prüfungsfächern sind die folgenden Module und Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Sprachbeherrschung

LANG1a	Spoken English (Halbmodul)	Sst.	ECTS
UE	Pronunciation and Intonation	2	4,5
UE	Listening Comprehension	2	4,5

LANG2a	Written English (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Grammar I (vor dem PS Grammar II zu absolvieren)	2	5
PS	Grammar II	2	5

2. Linguistik

LING1a	Introduction to Linguistic Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
VO	Introduction to Linguistics (vor dem PS Applied Linguistics zu absolvieren)	2	5
PS	Applied Linguistics	2	6

3. Literaturwissenschaft

LIT1a	Introduction to Literary Studies (Halbmodul) (vor dem Halbmodul LIT1b zu absolvieren)	Sst.	ECTS
VO	Introduction to the Study of Literature (vor dem oder gleichzeitig mit dem PS Literary Proseminar I zu absolvieren)	2	5
PS	Literary Proseminar I	2	6

4. Anglophone Kulturstudien

CULT1	Introduction to Anglophone Cultural Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
VO	Civilization of the British Isles	2	4
VO	North American Civilization	2	4

(1) Besondere Bildungsziele und Bildungsaufgaben

1. Vertiefung und Erweiterung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz; Erwerb von situationsgerechtem Sprachgebrauch
2. Exemplarisches Vertiefen einzelner Bereiche der Linguistik und der Literaturwissenschaft
3. Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und fachspezifischer Problemlösungen unter Anleitung
4. Kritische Sichtung und Beurteilung wissenschaftlicher Aussagen
5. Vortragskompetenz und Teamfähigkeit
6. Erprobung interdisziplinärer Ansätze

(2) Module und Lehrveranstaltungen:

In den einzelnen Prüfungsfächern sind die folgenden Module und Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Sprachbeherrschung

LANG1b	Spoken English (Halbmodul)	Sst.	ECTS
UE	Everyday Situations	2	4,5
PS	Presentation Skills	2	6

LANG2b	Written English (Halbmodul)	Sst.	ECTS
UE	Guided Text Production (vor dem PS Free Text Production zu absolvieren)	2	4,5
PS	Free Text Production	2	6

2. Linguistik

LING1b	Introduction to Linguistic Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
VO	Interdisciplinary and Historical Linguistics	2	7
PS	Empirical Linguistics	2	7

3. Literaturwissenschaft

LIT1b	Introduction to Literary Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Literary Proseminar II (vor der VO Aspects of English and American Literary History zu absolvieren)	2	7
VO	Aspects of English and American Literary History	2	7

(3) Weitere Bestimmungen

Der Zugang zu weiterführenden Halbmodulen bzw. Lehrveranstaltungen hängt vom erfolgreichen Abschluss der jeweils vorausgehenden Halbmodule bzw. Lehrveranstaltungen ab.

3. HAUPTSTÜCK: 2. STUDIENABSCHNITT

§ 8 Gliederung des 2. Studienabschnitts

(1) Zeitliche Einteilung des 2. Studienabschnitts

1. Die Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts sind: Sprachbeherrschung, Anglophone Kulturstudien, Linguistik und Literaturwissenschaft.
2. Der 2. Studienabschnitt ist in die Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und die Spezialisierungsphase (7. und 8. Semester) gegliedert. Es sind im 2. Studienabschnitt 3,5 Module (28 Sst.) zu absolvieren. Zudem ist eine Diplomarbeit zu verfassen.
3. Die zeitliche Einteilung sowie die Reihenfolge der Module des 2. Studienabschnitts steht den Studierenden völlig frei. Es wird jedoch empfohlen, in der Vertiefungsphase 4 Halbmodule (16 Sst.), in der Spezialisierungsphase 1,5 Module (12 Sst.) aus Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren.

(2) Gliederung und Aufbau der Module

1. Im 2. Studienabschnitt ist aus einer Reihe von Modulen und Halbmodulen eine Auswahl zu treffen. In den Prüfungsfächern Sprachbeherrschung und Anglophone Kulturstudien sind die Module vorgegeben. In den Prüfungsfächern Linguistik und Literaturwissenschaft richtet sich das tatsächliche Angebot der Module sowohl nach dem Bedarf bzw. den Interessen der Studierenden sowie nach den Forschungsschwerpunkten der Lehrenden.
2. Aus den Modulen des 2. Studienabschnitts können auch Halbmodule zu je 2 Lehrveranstaltungen (4 Sst.) absolviert werden. Pro Modul müssen mindestens 2 Seminare absolviert werden, pro Halbmodul mindestens 1 Seminar. Eine Ausnahme bilden die Module der Sprachbeherrschung und das Modul Anglophone Kulturstudien (siehe § 9).
3. Einzelne Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können für mehrere Module relevant sein, werden aber nur für ein Modul angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung einer Lehrveranstaltung ist nicht möglich. Die Zuordnungen sind im Internen Vorlesungsverzeichnis angegeben.

(3) Module des 2. Studienabschnitts

1. Module der Sprachbeherrschung:

- LANG3: Advanced Communication (Halbmodul)
- LANG4: Varieties and Registers (Halbmodul)
- LANG5: Translation Studies (Halbmodul)
- LANG6: Advanced Language Applications (Halbmodul)

2. Modul der Anglophonen Kulturstudien:

- CULT2: Advanced Anglophone Cultural Studies (Halbmodul)

3. Module der Linguistik:

- LING2: Core Linguistics and Functional Linguistics
- LING3: Language Learning, ESP and Translation
- LING4: Language Corpora and Computational Linguistics
- LING5: Language Variation across History and Culture
- LING6: Media Studies and Expert Communication
- LING7: Discourse Analysis, Textlinguistics and Pragmatics

4. Module der Literaturwissenschaft:

- LIT2: Periods and Movements in English Literature
- LIT3: Periods and Movements in American Literature
- LIT4: Literary Genres
- LIT5: Themes and Figures in Literature and Culture
- LIT6: Anglophone Literary and Cultural Relations
- LIT7: Theatre Studies
- LIT8: Practical Criticism (Halbmodul)
- LIT9: Literary and Cultural Theory (Halbmodul)

§ 9 Vertiefungsphase

(1) Besondere Bildungsziele der Vertiefungsphase

1. Einwandfreie und fließende Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift (near nativeness)
2. Fachsprachenkompetenz in ausgewählten Gebieten

3. Kompetenz im selbständigen Angehen und Lösen definierter Probleme aus den Bereichen Sprachbeherrschung, Linguistik und Literaturwissenschaft
4. Mobilität und Internationalität durch Aufenthalte in anglophonen Ländern
5. Aneignung von EDV-gestützten Arbeitstechniken und Verfahren der Informationstechnologie

(2) Module und Lehrveranstaltungen

1. Sprachbeherrschung

Nach Wahl eines der beiden Halbmodule LANG3 oder LANG4

LANG3	Advanced Communication (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Correcting, Emendation, Copy-Editing of Texts	2	5
UE	Discussion and Debate	2	4

oder

LANG4	Varieties and Registers (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Writing in Special Registers	2	5
UE	Listening Comprehension: Various Types of Language	2	4

2. Linguistik

LING2ff.	Nach Wahl 1 Halbmodul aus LING2ff.	Sst.	ECTS
UE/VO/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

3. Literaturwissenschaft

LIT2ff.	Nach Wahl 1 Halbmodul aus LIT2ff.	Sst.	ECTS
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

4. Anglophone Kulturstudien

CULT2	Advanced Anglophone Cultural Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
VO	Anglophone Cultures and Global English	2	4,5
PS	Aspects of Anglophone Civilizations	2	4,5

(3) Weitere Bestimmungen

1. Das Halbmodul Advanced Anglophone Cultural Studies kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
2. Fachbezogene Exkursionen auch anderer Studienrichtungen/Institute in den anglophonen Raum können als Proseminar "Aspects of Anglophone Civilisations" anerkannt werden.

§ 10 Spezialisierungsphase

(1) Besondere Bildungsziele der Spezialisierungsphase

1. Intensive wissenschaftstheoretische Auseinandersetzung auf Englisch oder mehrsprachig (englisch/deutsch)
2. Differenziertes Theorie- und Methodenbewusstsein in allen Fächern
3. Eigenständige Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben
4. Mobilität und Internationalität durch Aufenthalte in anglophonen Ländern
5. Abfassung der Diplomarbeit in einem der folgenden Bereiche: Angewandte Sprachstudien, Anglophone Kulturstudien, Linguistik, Literaturwissenschaft
6. Praxisorientierung (durch Kooperation mit der Wirtschaft oder außeruniversitären Bildungs- und Kulturinstitutionen)

(2) Optionen

1. In der Spezialisierungsphase ist eine von vier Optionen zu wählen. Dies ermöglicht den Studierenden eine interessensgeleitete Spezialisierung auf eines der Prüfungsfächer, Linguistik, Literaturwissenschaft oder Sprachbeherrschung.
2. Die vier Optionen sind: die Standard-Option, die Option Linguistik, die Option Literaturwissenschaft und die Option Angewandte Sprachstudien.
3. Pro Option sind 3 Halbmodule bzw. 1 Vollmodul und 1 Halbmodul (12 Sst.) zu absolvieren.

(3) Module und Lehrveranstaltungen

1. Standard-Option

1. Sprachbeherrschung

Wurde in der Vertiefungsphase LANG3 gewählt, ist nun LANG4 zu absolvieren.
Wurde in der Vertiefungsphase LANG4 gewählt, ist nun LANG3 zu absolvieren.

LANG3	Advanced Communication (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Correcting, Emendation, Copy-Editing of Texts	2	5
UE	Discussion and Debate	2	4

oder

LANG4	Varieties and Registers (Halbmodul)	Sst.	ECTS
< font color="#000099">PS	Writing in Special Registers	2	5
UE	Listening Comprehension: Various Types of Language	2	4

2. Linguistik

LING2ff.	Nach Wahl 1 Halbmodul aus LINGff.	Sst.	ECTS
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

3. Literaturwissenschaft

LIT2ff.	Nach Wahl 1 Halbmodul aus LIT2ff.	Sst.	ECTS
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

2. Option Linguistik

LING2ff	Nach Wahl 1,5 Module aus LING2ff.	Sst.	ECTS
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

3. Option Literaturwissenschaft

LIT2-9	Nach Wahl 1,5 Module aus LIT2ff.	Sst.	ECTS
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5
VO/UE/PS	nach Wahl	2	4
SE	nach Wahl	2	5

4. Option Angewandte Sprachstudien

Wurde in der Vertiefungsphase LANG3 gewählt ist nun LANG4 zu absolvieren.
Wurde in der Vertiefungsphase LANG4 gewählt, ist nun LANG3 zu absolvieren.

LANG3	Advanced Communication (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Correcting, Emendation, Copy-Editing of Texts	2	5
UE	Discussion and Debate	2	4

oder

LANG4	Varieties and Registers (Halbmodul)	Sst.	ECTS
PS	Writing in Special Registers	2	5
UE	Listening Comprehension: Various Types of Language	2	4

Weiters

LANG5	Translation Studies (Halbmodul)	Sst.	ECTS
UE/PS	nach Wahl	2	4
Se	nach Wahl	2	5

LANG6	Advanced Language Applications (Halbmodul)	Sst.	ECTS
SE	nach Wahl	2	4,5
SE	nach Wahl	2	4,5

4. HAUPTSTÜCK: PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

1. Praktika, Übungen, Proseminare und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (begründete Abwesenheit bis zur zweifachen Semesterstundenzahl ist möglich). In diesen Lehrveranstaltungen werden während des ganzen Semesters verschiedene einzeln bewertete Leistungen erbracht und Tests bzw. Prüfungen abgehalten. Solche Lehrveranstaltungen sind daher nur als ganze wiederholbar.
2. Über Vorlesungen werden mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgelegt. Wiederholungen sind am Anfang, in der Mitte und am Ende des nachfolgenden und nachnachfolgenden Semesters möglich.
3. Prüfungen werden auf Englisch oder zweisprachig (englisch/deutsch) abgehalten. Schriftliche Arbeiten sind auf Englisch zu verfassen.

§ 12 Diplomprüfungen und Diplomarbeit

(1) 1. Diplomprüfung

1. Prüfungsfächer der 1. Diplomprüfung für Anglistik und Amerikanistik sind: Sprachbeherrschung, anglophone Kulturstudien, Linguistik und Literaturwissenschaft.
2. Die 1. Diplomprüfung ist eine Prüfung, die in Form von Teilprüfungen abgelegt wird. Die Teilprüfungen sind die Prüfungen über die für den 1. Studienabschnitt (§ 6 (2) und § 7 (2)) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
3. Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, können anstelle der Lehrveranstaltungen des Moduls LANG1: Spoken English eine mündliche Sprachprüfung über den Stoff der 4 Lehrveranstaltungen (8 Sst.) des Moduls LANG1 ablegen. Die Prüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin durchgeführt, der/die Lehrveranstaltungen des Moduls LANG1 unterrichtet, und dauert mindestens 30 Minuten. Die Note auf diese Prüfung wird für die Berechnung der Gesamtnote im Prüfungsfach Sprachbeherrschung herangezogen.

(2) Diplomarbeit

1. Die Abfassung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 61 UniStG.
2. Studierende können dem Betreuer/der Betreuerin ihrer Wahl ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Es wird empfohlen, vor dem Verfassen der Diplomarbeit zumindest ein Seminar aus dem Fach der Diplomarbeit zu absolvieren.
3. Die Diplomarbeit ist auf Englisch zu verfassen, die gezeigte Sprachkompetenz ist ein wichtiges Beurteilungskriterium.
4. Im Rahmen des European Credit Transfer Systems wird die Diplomarbeit mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(3) 2. Diplomprüfung

1. Voraussetzung zur Ablegung der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts, der Nachweis über die Absolvierung der freien Wahlfächer, sowie die Beurteilung der Diplomarbeit durch den/die vom Studiendekan/von der Studiendekanin zugeteilte(n) Gutachter/Gutachterin.
2. In der Standard-Option und in den Optionen Linguistik und Literatur ist die 2. Diplomprüfung eine mündliche Prüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/einer Vorsitzenden. Sie dauert 1 Stunde. In den Optionen Linguistik und Literatur bezieht sie sich auf das jeweilige, in der Standard-Option auf beide Fächer, jeweils unter Berücksichtigung der Sprachkompetenz und kultureller Aspekte.
3. In der Option Angewandte Sprachstudien besteht die Diplomprüfung aus einem mündlichen Teil und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem mindestens 30-minütigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfern/Prüferinnen und einem/einer Vorsitzenden. Der schriftliche Teil besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit, bei der drei Aufgaben aus den Modulen LANG3-6 zu bearbeiten sind.
4. Im Rahmen des European Credit Transfer Systems wird die 2. Diplomprüfung mit 5 ECTS-Punkten bewertet.

§ 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt

1. Nach erfolgreicher Ablegung aller Lehrveranstaltungen, die für eines oder mehrere der Prüfungsfächer im 1. Studienabschnitt vorgeschrieben sind, können Studierende in diesen Fächern Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt mit Ausnahme der Seminare vorziehen.
2. Generell können theaterpraktische Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden.
3. Generell kann das Halbmodul Advanced Cultural Studies in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden.

5. HAUPTSTÜCK: FREIE WAHLFÄCHER

§ 14 Empfehlungen

1. Die Entscheidung über die freien Wahlfächer regelt die Anlage 1 zum UniStG, 1.41.1 und 1.41.2.
2. Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß von 44 Semesterstunden rechtzeitig zu absolvieren. Die Verteilung auf die Semester bleibt den Studierenden überlassen, es empfiehlt sich jedoch eine gleichmäßige Aufteilung auf den gesamten Studienverlauf. Der Nachweis über die Absolvierung der freien Wahlfächer ist beim Antrag auf Zulassung zur 2. Diplomprüfung zu erbringen.
3. Allgemein werden neben weiteren Modulen oder Halbmodulen aus Anglistik und Amerikanistik auch Lehrveranstaltungen bzw. Module oder Halbmodule aus dem Lehrangebot der Geisteswissenschaftlichen Fakultät empfohlen.
4. Ganz besonders wird begleitend zur Verfassung der Diplomarbeit sowie als Vorbereitung auf die 2. Diplomprüfung der Besuch eines Privatissimums für Diplomandinnen und Diplomanden empfohlen.
5. Weiters werden Lehrveranstaltungen aus folgenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen bzw. Fächern empfohlen: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft.
5. Weiters werden Lehrveranstaltungen aus folgenden naturwissenschaftlichen Studienrichtungen empfohlen: Geographie, Computerwissenschaft, Mathematik, Psychologie.
6. Weiters werden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät empfohlen.
7. Weiters werden Lehrveranstaltungen aus interfakultären Studiengängen, wie z.B. Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies), Jüdische Studien (Jewish Studies) oder Europastudien (European Studies), empfohlen.
8. Absolvieren Studierende fachlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen mit dem Ziel einer fachlichen Schwerpunktbildung, so können diese Schwerpunkte im Diplomprüfungszeugnis besonders ausgewiesen werden. Die Bezeichnung für thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Semesterstunden lautet "Studienergänzung", für thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 Semesterstunden "Studienschwerpunkt".
9. Generell wird empfohlen, im Zuge einer sinnvollen Schwerpunktbildung die freien Wahlfächer aus höchstens drei Studienrichtungen zusammenzustellen.
10. Im Rahmen des European Credit Transfer Systems werden die freien Wahlfächer mit je 1 ECTS-Punkt pro Semesterstunde bewertet.

§ 15 Abweichen von den Empfehlungen

Beabsichtigten Studierende freie Wahlfächer zu wählen, die von den Empfehlungen abweichen, haben sie dies jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die/der Studierende ist zur Wahl dieser Lehrveranstaltung berechtigt, wenn die/der Vorsitzende der Studienkommission dies nicht innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung bescheidmäßig untersagt. Eine Untersagung kann dann erfolgen, wenn die Wahl weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

6. HAUPTSTÜCK: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

1. Die Übergangsfristen für bei Inkrafttreten des Studienplans bereits Studierende sind in § 80 UniStG geregelt.
2. Bereits nach früheren, nunmehr ungültigen Studienplänen der Anglistik und Amerikanistik an der Universität Salzburg erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt.
3. Studierenden, die sich nach Ablegung der 1. Diplomprüfung laut den Bestimmungen der Studienplanversionen 92W, 95W, oder 97W freiwillig diesem neuen Studienplan unterstellen, wird der nach den Studienplanversionen 92W, 95W bzw. 97W absolvierte 1. Studienabschnitt als gleichwertig mit dem 1. Studienabschnitt dieses Studienplans anerkannt.
4. Die Anerkennung von Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen regelt der/die Vorsitzende der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
